

04. Mai 2020

## **Präsidialverfügung**

Beschl. Nr. **32/20**

S1.B2.2 Fürsorgeaufgaben, Jugendsekretariat, Hort und Mittagstisch, Schulsozialarbeit  
Betreuung; Notbetreuung plus

### **Ausgangslage**

Am 19. März 2020 hat die Schulpflege das Reglement über die Betreuung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 mit den entsprechenden Anpassungen genehmigt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde durch einen Präsidialentscheid per 16. März 2020 das Reglement befristet bis zur Aufnahme eines neuerlichen Präsenzunterrichts ausser Kraft gesetzt. Für die Zeit ab dem 16. März 2020 wurde an zwei Standorten eine kostenlose Notfall-Betreuung für Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen zur Verfügung gestellt. Das reguläre Betreuungsangebot wurde nicht aufrechterhalten.

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat angeordnet, dass die Kantone den Präsenzunterricht an Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, ab dem 11. Mai 2020 wieder aufnehmen können. Am 30. April 2020 hat der Regierungsrat eine beschränkte Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule ab dem 11. Mai 2020 beschlossen (RRB 441-2020). Bis dahin findet kein Präsenzunterricht statt und die Gemeinden sind weiterhin zur Sicherstellung einer Notfallbetreuung verpflichtet.

Mit Start des beschränkten Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 wird nun an allen Betreuungsstandorten eine ‚Notbetreuung plus‘ von 07:30-18:00 Uhr angeboten. Diese beruht wiederum auf dem regulären Betreuungsreglement, welches per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wurde und ist damit kostenpflichtig.

### **Erwägungen**

Bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, mit dem bei einem günstigen Verlauf der Infektionszahlen ab 8. Juni 2020 gerechnet werden kann, wird die Betreuung ab 11. Mai 2020 neu in erweitertem Umfang unter dem Begriff ‚Notbetreuung plus‘ angeboten. Dabei sind die Vorgaben des Kantons gemäss RRB 441-2020 einzuhalten. Die unterrichtsergänzende Betreuung soll nach wie vor in erster Priorität für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in für die Gesellschaft unerlässlichen Bereichen tätig sind, sichergestellt werden. Soweit es organisatorisch und personell möglich ist, soll neu darüber hinaus ab 11. Mai 2020 die unterrichtsergänzende Betreuung dem tatsächlichen Bedarf über den genannten Personenkreis hinaus entsprechend erweitert werden. Weitere Informationen zur konkreten Umsetzung gibt das Merkblatt, welches für diesen Zeitraum auf der Homepage der Schule aufgeschaltet wird.

Diese unterrichtsergänzenden Betreuungsleistungen werden ab 11. Mai 2020 kostenpflichtig (einkommensabhängig) erbracht. Da jedoch die reguläre Betreuung nur eine Gebühr für den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung definiert, wird erwogen, die Morgenbetreuung mit dem Tarif der Nachmittagsbetreuung zu verrechnen. Auch hierüber gibt das Merkblatt Auskunft.

Der Schulpräsident erlässt auf Antrag des Leiters Schulbetrieb, gestützt auf § 42 Abs. 3 Ziff. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich und Art. 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Schulpflege Adliswil, folgende

**Verfügung:**

- 1 Das Betreuungsreglement, welches per 1. Januar 2020 erstellt und per 16. März 2020 sistiert wurde, tritt auf den 11. Mai 2020 wieder in Kraft.
- 2 Während der Phase der ‚Notbetreuung plus‘ ist die Betreuung gemäss dem Betreuungsreglement kostenpflichtig. Die Morgenbetreuung ist mit dem Tarif der Nachmittagsbetreuung zu verrechnen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Diese Änderung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.
- 5 Der Leiter Schulbetrieb wird beauftragt, das Reglement vom 1. Januar 2020 wieder in Kraft zu setzen und dieses als auch das Merkblatt an geeigneter Stelle zu publizieren.
- 6 Mitteilung an:
  - 6.1 Stadtschreiber der Stadt Adliswil
  - 6.2 Ressortleiter Bildung
  - 6.3 Leiter Schulbetrieb
  - 6.4 Schulverwaltung
  - 6.5 Ressortleiter Finanzen

Stadt Adliswil  
Schulpflege

Dr. Markus Bürgi  
Ressortvorsteher Bildung / Schulpräsident